

## **Niederschrift**

### **über die Sitzung des Gemeinderates der Ortsgemeinde Königernheim ( öffentlicher Teil )**

**vom 18.03.2010**

**in Königernheim, Sickingenhalle der Ortsgemeinde Königernheim, Im Wiesengrund 1**

Beginn: 20:00 Uhr

Ende: 21:25 Uhr

---

Anwesend:

#### Stimmberechtigt:

Jutta Hoff	Ortsbürgermeisterin und Vorsitzende
Sabine Stauß	1. Beigeordnete und Ratsmitglied
Bernhard Hammer	2. Beigeordneter und Ratsmitglied
Armin Grubert	Ratsmitglied
Carsten Dietz	Ratsmitglied
Dietrich Landua	Ratsmitglied
Hans Domke	Ratsmitglied
Claus Bösel	Ratsmitglied
Maria Horter	Ratsmitglied
Beate Bunn-Torner	Ratsmitglied
Stefan Schuck	Ratsmitglied
Sabine Kunz	Ratsmitglied
Thomas Wohlmuth	Ratsmitglied
Sabine Bender	Ratsmitglied

Entschuldigt:

Norbert Schneider	Ratsmitglied
Uwe Schmelzeis	Ratsmitglied
Nikolaus Lauterbach	Ratsmitglied

#### Nicht stimmberechtigt:

Karin Reifschläger	Schriftführung
--------------------	----------------

#### Für die Verwaltung:

Marcus Held	1. Beigeordneter der VG
-------------	-------------------------

Die Mitglieder des Gemeinderates der Ortsgemeinde Köngernheim waren durch die Einladung vom 10.03.2010 auf Donnerstag, den 18.03.2010, 20:00 Uhr, unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen worden. Tag, Zeit und Ort sowie Tagesordnung waren öffentlich bekannt gegeben.

Die Vorsitzende stellt bei Eröffnung der Sitzung fest, dass gegen die ordnungsgemäße Ladungsfrist keine Einwendungen erhoben wurden.

Der Gemeinderat ist nach Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Vorsitzende bittet die Anwesenden, sich von ihren Plätzen zu erheben und dem kürzlich verstorbenen Ratsmitglied Rüdiger Kurti (KLK) zu gedenken, der seit 2004 Mitglied des Gemeinderates war.

Nach einer Schweigeminute begrüßt die Vorsitzende alle Teilnehmer der Sitzung und bittet, einen weiteren Tagesordnungspunkt in die Tagesordnung aufzunehmen:

#### Öffentlicher Teil:

12. (neu) Bbauungsplan Mommenheim „Auf der Schanz“;  
hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Die bisherigen TOP 12 bis 14 verschieben sich entsprechend und werden zu TOP 13 bis 15.

Weitere Änderungen wurden nicht beantragt.

Die Änderung der Tagesordnung wird einstimmig angenommen.

Die Vorsitzende ruft das Protokoll der letzten Sitzung auf. Es werden folgende Änderungen gewünscht:

- Herr Wohlmuth erklärt, dass Flächennutzungsplan 2010 geändert werden solle in „2020“.
- Die Vorsitzende bemerkt, dass die Anlagen zum Protokoll nicht verteilt wurden und nachgereicht werden.
- Herr Domke beantragt, einen Satz aus dem Protokoll herauszunehmen, der beinhaltet, dass die Inhalte der persönlichen Stellungnahme des Herrn Hammer seitens von Herrn Hans Domke als persönliche Erklärung zurückgewiesen wurden.

Dieser Protokolländerung wird mit 2 Enthaltungen einstimmig zugestimmt.

#### **Tagesordnung:**

#### **Öffentlicher Teil**

1. Änderung der Friedhofssatzung  
(Vorlagen-Nummer: 06/2010/0001)

2. Änderung der Friedhofsgebührensatzung  
(Vorlagen-Nummer: 06/2010/0009)
3. Anträge des Dorffördervereins
  - 3.1 zur Sanierung der Hauptwege des Friedhofes
  - 3.2 zur teilweisen Erneuerung des Hallenbodens in der Sickingenhalle
4. Unterrichtung des Gemeinderats über Verträge mit Rats- und Ausschussmitgliedern sowie Bediensteten gemäß § 33 Abs. 2 GemO  
(Vorlagen-Nummer: 06/2010/0003)
5. Kindertagesstätte Köngernheim  
Renovierungsanstrich des Holzwerks im Außenbereich  
(Vorlagen-Nummer: 06/2010/0004)
6. Ortsgemeinde Köngernheim, Straßenunterhaltung;  
hier: Sanierung des Bürgersteiges in der Oppenheimer Straße  
(Vorlagen-Nummer: 06/2010/0006)
7. Beratung und Beschlussfassung zur rückwirkenden Inkraftsetzung von Bebauungsplänen;  
hier: "Im Osterberg I"; "Am Hüttenpfad"  
(Vorlagen-Nummer: 06/2010/0008)
8. Flächennutzungsplan 2020 - Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
9. Ausbau von Wirtschaftswegen
10. Beratung und Beschlussfassung über die 2. Änderung der Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege  
(Vorlagen-Nummer: 06/2010/0007)
11. Antrag der KKK-Fraktion zur Beteiligung an den Anpacktagen des EWR
12. Bebauungsplan Mommenheim "Auf der Schanz";  
hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
13. Mitteilungen
14. Anfragen
15. Einwohnerfragestunde

## **Tagesordnung:**

### Öffentlicher Teil:

#### 1. Änderung der Friedhofssatzung

---

Die Vorsitzende erklärt, dass die Änderung der Friedhofssatzung erforderlich sei aufgrund einer EU-Dienstleistungsrichtlinie. Sie erläutert, dass der Grabaushub dem Friedhofsträger obliege und deshalb von der Satzungsänderung nicht betroffen sei.

Gemäß dem Normenscreening über die Vereinbarkeit mit der EU Dienstleistungsrichtlinie wurden bisher immer noch Diskussionen geführt, die mittlerweile abgeschlossen sind. Das Ministerium für Innern und für Sport hat darauf hingewiesen, dass bei den kommunalen Satzungsregelungen, ein Anpassungsbedarf durch die Normenprüfung besteht. Es wurde deshalb erneut einen Satzungsvorschlag unterbreitet und § 6 der Friedhofssatzung unter dem Titel „Dienstleistungserbringer“ neu ausgearbeitet:

(bisherige Fassung)

#### **§ 6**

#### **Gewerbetreibende**

- (1) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur von den hierzu berechtigten Gewerbetreibenden nach vorheriger Zulassung durch die Friedhofsverwaltung ausgeführt werden. Den Gewerbetreibenden wird auf Antrag eine Berechtigungskarte ausgestellt, die bei Arbeiten auf dem Friedhof mitzuführen und dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen ist. Sie ist alle 2 Jahre zu erneuern.
- (2) Zuzulassen sind solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Gewerbetreibende und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (4) Unbeschadet von § 5 Absatz 3 Ziff. 3 dürfen gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof nur während der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. In Fällen des § 4 Absatz 3 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt
- (5) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an den Stellen gelagert werden an denen sie nicht hindern. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen, bei Unterbrechung der Tagesarbeiten müssen die Arbeits- und Lagerplätze in einen ordnungsgemäßen Zustand gebracht werden. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.

- (6) Gewerbetreibenden, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die vorstehenden Bestimmungen verstoßen, oder die in fachlicher, betrieblicher oder persönlicher Hinsicht nicht mehr zuverlässig sind, kann die Friedhofsverwaltung die Berechtigungskarte auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

(7)

(bisherige Fassung)

**§ 6 a**

**Ausführen gewerblicher Arbeiten**

- ~~(1) Der Nutzungsberechtigte hat der Friedhofsverwaltung die Beauftragung von Dienstleistungserbringern anzuzeigen.~~
- ~~(2) Tätig werden können nur solche Dienstleistungserbringer, die in fachlicher, betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.~~
- ~~(3) Sofern seitens der Friedhofsverwaltung innerhalb von vier Wochen nach Anzeige keine Bedenken angemeldet werden, können die Arbeiten ausgeführt werden.~~

Nachfolgend die neue Fassung der Friedhofssatzung:

**Satzung  
zur 3. Änderung der Friedhofssatzung  
der Ortsgemeinde Königernheim vom 14.12.1993**

**vom:**

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes folgende Änderung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1**

§ 6 a wird gestrichen.

§ 6 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 6**

**Dienstleistungserbringer**

- (1) Der Nutzungsberechtigte hat der Friedhofsverwaltung die Beauftragung von Dienstleistungserbringern (Gewerbetreibende) anzuzeigen.
- (2) Tätigwerden können nur solche Dienstleistungserbringer, die in fachlicher, betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.

- (3) Fachlich geeignet ist die Person, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage ist unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Sie ist in der Lage für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Weiterhin kann sie die Standsicherheit von Grabanlagen beurteilen und mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit kontrollieren und dokumentieren.
- (4) Personen, die unvollständige Anzeigen bzw. nicht korrekt dimensionierte Abmessungen von sicherheitsrelevanten Bauteilen bei der Anzeige benennen und sich bei der Ausführung der Fundamentierung und der Befestigung der Grabmalteile nicht an die in der Anzeige genannten Daten halten, werden als unzuverlässig eingestuft.
- (5) Dienstleistungserbringer und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (6) Unbeschadet von § 5 Abs. 2 Ziff. 3 dürfen gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof nur während der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. In Fällen des § 4 Abs. 3 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.
- (7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an den Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Bei Unterbrechung der Tagesarbeiten müssen die Arbeits- und Lagerplätze in einen ordnungsgemäßen Zustand gebracht werden. Die Dienstleistungserbringer und ihre Bediensteten dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.
- (8) Dienstleistungserbringer und ihre Bediensteten, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die vorstehenden Bestimmungen verstoßen oder die in fachlicher, betrieblicher oder persönlicher Hinsicht nicht mehr zuverlässig sind, kann die Friedhofsverwaltung die Berechtigungskarte auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.“

## § 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Herr Domke weist darauf hin, dass es keine Berechtigungskarte für Arbeiten auf dem Friedhof mehr gäbe und damit auch nicht entzogen werden könne, wie in § 6 Abs. 8 der neuen Fassung formuliert sei.

Nach Beratung schlägt die Vorsitzende vor, den Wortlaut folgendermaßen zu ändern:

Vorher:

„..., kann die Friedhofsverwaltung die Berechtigungskarte auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.“

Geändert:

„... , kann die Friedhofsverwaltung die Tätigkeit auf dem Friedhof auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid untersagen.“

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Köngernheim stimmt einstimmig dieser von Herrn Domke beantragten Änderung des Wortlautes zu.

Es ergeht folgender **Beschluss**:

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Köngernheim beschließt die 3. Änderung der Friedhofssatzung.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

## 2. Änderung der Friedhofsgebührensatzung

---

Die Vorsitzende erklärt, dass die letzte Gebührenerhöhung im Jahr 2002 stattfand und informiert über folgende Ergänzungen:

Für die Namensgedenkschilder am Obelisk im Gemeinschaftsgrabfeld sei von der Verwaltung in Abstimmung mit Frau Mayer eine Gebührenerhöhung von 50,00 € auf 110,00 € vorgeschlagen worden. Sollten die tatsächlichen Kosten für Material und Gravur niedriger sein, müsse der Nutzungsberechtigte nur die tatsächlichen Kosten tragen.

In seiner Sitzung vom 03.03.2010 hat der Haupt- und Finanzausschuss und der Ausschuss für Bau, Verkehr, Liegenschaft und Umwelt der Ortsgemeinde Köngernheim empfohlen, die Friedhofsgebühren anzuheben.

Es ist deshalb die nachfolgende Satzungsänderung vorzunehmen.

### **Anlage**

#### **zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Köngernheim vom 01.09.1988 in der Fassung der 6. Änderungssatzung**

**vom:**

#### **I. Reihengrabstätten**

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene,

- |   |          |
|---|----------|
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr  | 250,00 € |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr  | 125,00 € |
| 2. Überlassung eines Urnenreihengrabes an Berechtigte nach §<br>2 Abs. 2 der Friedhofssatzung | 200,00 € |

## II. Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- |  |            |
|--|------------|
| 1. Erwerb des Nutzungsrechtes durch Berechtigte nach § 2 Abs. 2<br>der Friedhofssatzung für      |            |
| a) eine Einzelgrabstätte<br>als Einfachgrab  | 250,00 €   |
| als Tiefgrab   | 500,00 €   |
| b) eine Doppelgrabstätte<br>als Einfachgrab  | 500,00 €   |
| als Tiefgrab   | 1.000,00 € |
| c) eine Dreiergrabstätte<br>als Einfachgrab  | 750,00 €   |
| als Tiefgrab   | 1.500,00 € |
| d) eine Vierergrabstätte<br>als Einfachgrab  | 1.000,00 € |
| als Tiefgrab   | 2.000,00 € |
| e) eine Urnengrabstätte  | 200,00 €   |
| 2. Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Nr. 1 bei späteren<br>Bestattungen je angefangenes Jahr |            |
| a) eine Einzelgrabstätte<br>als Einfachgrab  | 10,00 €    |
| als Tiefgrab   | 15,00 €    |
| b) eine Doppelgrabstätte<br>als Einfachgrab  | 15,00 €    |
| als Tiefgrab   | 30,00 €    |
| c) eine Dreiergrabstätte<br>als Einfachgrab  | 25,00 €    |
| als Tiefgrab   | 45,00 €    |
| d) eine Vierergrabstätte<br>als Einfachgrab  | 30,00 €    |
| als Tiefgrab   | 60,00 €    |
| e) eine Urnengrabstätte  | 7,00 €     |



3. Für den Wiedererwerb des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit nach Nr. 1 werden die gleichen Gebühren wie nach Nr. 1 erhoben.

### III. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Reihengräber und Wahlgräber für Verstorbene
  - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr ermäßigen sich die nachstehenden Entgelte um 50 %
  - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr 273,00 €
  - c) Urnenbeisetzungen je Bestattung 68,20 €
  - d) für jede Erdbeisetzung in der Tiefe 325,50 €

### IV. Ausgraben und Umbetten von Verstorbenen und Aschen

1. Bei Umbettungen von auswärts Bestatteten werden für die Wiederbeisetzung Vergütungen gem. Ziff. III berechnet.
2.
  - a) Für das Ausgraben und Wiederbeisetzen einer Aschenurne 136,40 €
  - b) Für das Ausgraben einer Aschenurne zur Überführung nach einem anderen Friedhof 68,20 €
  - c) Für die Wiederbeisetzung einer Aschenurne, die auf einem anderen Friedhof bestattet war 68,20 €

### V. Sonstige Leistungen

Abweichend von den in vorstehenden Ziffern genannten Entgelten werden vergütet:

1. für die Bestattung von Leichen und Aschen an Samstagen, einen Aufschlag von 80,00 €
2. Für die nach den Ziff. III bis V genannten Entgelten, wird zusätzlich, sofern Firmen mit den Arbeiten beauftragt sind, die gesetzliche Mehrwertsteuer in der jeweils gültigen Höhe erhoben.

### VI. Benutzung der Leichen- und Trauerhalle

1. Für die Aufbewahrung
  - a) einer Leiche pauschal 180,00 €
  - b) einer Urne pauschal 180,00 €
2. Mit den Gebühren nach Nr. 1 ist die Benutzung der Leichen- und Trauerhalle mit abgegolten

## VII. Verwaltungsgebühren und sonstige Gebühren

- |       |   |          |
|-------|---|----------|
| 1. a) | Ausstellung einer Berechtigungskarte für Gewerbetreibende   | 30,00 €  |
| b)    | Erneuerung der Berechtigungskarte für Gewerbetreibende  | 24,00 €  |
| 2.    | Genehmigung zur Errichtung von  |          |
| a)    | Grabmale, Gedenkplatten und Grababdeckungen   | 30,00 €  |
| b)    | Einfassungen  | 12,00 €  |
| 3. a) | Anfertigung einer Zweitschrift der Verleihungsurkunde (Nutzungsrecht)   | 5,00 €   |
| b)    | Umschreiben der Verleihungsurkunde  | 5,00 €   |
| 4.    | Namensgedenkschilder am Obelisk im Gemeinschaftsgrabfeld Abteilung V und VI   | 110,00 € |
| 5.    | Eine einmalige Gebühr für das Nutzungsrecht der Sandsteingrabdenkmale in der Abt. I Nr. 114, 115, 117, 118, 119 und 120 | 500,00 € |

Während der anschließenden eingehenden Beratung schlägt Herr Domke vor, die Verlängerung des Nutzungsrechts von Wahlgrabstätten je angefangenes Jahr als 40. Teil zu berechnen.

Die Vorsitzende erklärt, dass diese Formulierung als 40. nicht statthaft sei, sondern Beträge genannt werden müssten.

Herr Wohlmuth weist darauf hin, dass eine Satzung für den Bürger transparent und verständlich sein und deshalb klare Zahlen enthalten solle.

Die Vorsitzende schlägt vor, bei der vom Ausschuss empfohlenen Gebührenordnung zu bleiben und nach zwei Jahren diese Kalkulation zu überprüfen.

Herr Bösel bemängelt die Gebührenerhöhung am Beispiel des Einzelgrabes, das nach 40 Jahren (25 Jahre Erwerb des Nutzungsrechts + 15 Jahre Verlängerung) 75 % mehr als das Einzelgrab kosten würde.

Die Vorsitzende erklärt, dass diese Fläche auch bewirtschaftet werden müsse. Die Verlängerung für das Einzelgrab müsse teurer zu gestalten sein, da dort keine weitere Person bestattet werden könne.

Nach weiterer Beratung erklärt Herr Wohlmuth, dass nicht jede Position im Einzelnen in Frage gestellt werden sollte. Er weist darauf hin, dass die moderate Friedhofsgebührenerhöhung auch dem Königernheimer Haushalt zugute komme. Er erklärt, dass die vorgeschlagenen Erhöhungen im Mittelfeld der umliegenden Gemeinden der VG lägen.

Herr Grubert bemängelt, die Gebührenerhöhung um 35 % sei zu hoch.

Frau Bunn-Torner weist darauf hin, dass die Instandhaltung des Friedhofs hohe Kosten verursache und den Königernheimer Bürgern an einem gepflegten Friedhof gelegen sei.

Frau Hoff weist auf die Notwendigkeit hin, dass im Rahmen der Finanzverantwortung für die Gemeinde die Gebühren zu erhöhen seien, vor allem unter dem Aspekt, dass Investitionen nicht unerheblichen Umfangs in der Trauerhalle, z.B. Dach, Front, Heizung anstehen würden, die u. a. aus den Gebühren finanziert werden müssten.

Nach weiterer Beratung beantragt Herr Schuck, zur Tagesordnung zurückzukehren und abzustimmen.

Es ergeht folgender **Beschluss**:

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Köngernheim beschließt die 6. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Köngernheim.

Abstimmungsergebnis: 10 Ja-Stimmen  
3 Nein-Stimmen  
0 Enthaltungen

### 3. Anträge des Dorffördervereins

---

Die Vorsitzende erläutert folgende Anträge des Dorffördervereins, die dem Protokoll als Anlage beigelegt sind:

- 3.1. zur Sanierung der Hauptwege des Friedhofes
  - 3.2. zur teilweisen Erneuerung des Hallenbodens in der Sickingenhalle
- 

Nach Beratung ergeht folgender **Beschluss**:

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Köngernheim stimmt den Anträgen des Dorffördervereins der Gemeinde Köngernheim e.V. zur Annahme der Spenden zu.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

### 4. Unterrichtung des Gemeinderats über Verträge mit Rats- und Ausschussmitgliedern sowie Bediensteten gemäß § 33 Abs. 2 GemO

---

Der Gemeinderat wird von der Vorsitzenden gemäß § 33 Abs. 2 GemO davon unterrichtet, dass im Kalenderjahr 2009 keine Verträge zwischen der Ortsgemeinde und Mitgliedern des Gemeinderates und Ausschussmitgliedern sowie Bediensteten der Ortsgemeinde und der Verbandsgemeindeverwaltung Nierstein-Oppenheim abgeschlossen wurden.

5. Kindertagesstätte Köngernheim  
Renovierungsanstrich des Holzwerks im Außenbereich

---

Die Beschichtung des Holzwerks des Gebäudes der Kindertagesstätte ist dringend renovierungsbedürftig. Es sind dies insbesondere die schwer zugänglichen Trauf-, Ortgang- und Firstüberstände, die seit Errichtung des Gebäudes nicht mehr angelegt wurden.

Die Angebotseinholung soll gemäß VOB im Rahmen einer beschränkten Ausschreibung erfolgen.

Um eine zügige Umsetzung der Baumaßnahme zu gewährleisten, empfiehlt die Bauverwaltung, die Ortsbürgermeisterin zur abschließenden Auftragsvergabe zu ermächtigen.

Herr Hammer weist darauf hin, dass der Renovierungsanstrich in der Schließzeit der Kindertagesstätte erfolgen sollte, da ein Gerüst erforderlich sei und die Kinder dadurch nicht gefährdet werden sollten. Weiter rät er, eine hochwertige Holzschutzfarbe zu wählen, damit der Anstrich lange hält.

Nach weiterer Beratung ergeht folgender **Beschluss**:

Der Gemeinderat beschließt, für den dringend erforderlichen Renovierungsanstrich des Holzwerks des Gebäudes der Kindertagesstätte eine Fachfirma zu beauftragen. Die Auftragsvergabe erfolgt nach beschränkter Ausschreibung. Die erforderlichen Haushaltsmittel werden bereit gestellt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

6. Ortsgemeinde Köngernheim, Straßenunterhaltung;  
hier: Sanierung des Bürgersteiges in der Oppenheimer Straße

---

Die Oppenheimer Straße weist in mehreren Bereichen des Gehweges größere Absenkungen auf, die im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht als Stolperfallen für Bürger angesehen werden.

Die Beschädigungen werden in der Summe auf circa 100 m<sup>2</sup> Pflasterfläche beziffert. Das Jahresvertragsunternehmen der Verbandsgemeinde Nierstein Oppenheim (Hebau, Mainz) könnte die Pflasterfläche zu den günstigen Jahresvertragskonditionen der VG Nierstein- Oppenheim regulieren.

Sollten die Beschädigungen in der Gesamtgröße von 100 m<sup>2</sup> in einem behoben werden, so bietet die Firma eine Reduzierung der ursprünglichen Kosten von 100 € / m<sup>2</sup> auf 65 € / m<sup>2</sup> an.

Die Maßnahme würde im Gesamten somit **6.500 € netto** kosten, die im Haushalt 2010 haushaltsrechtlich zur Verfügung stehen.

Die Kosten werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.

Der Preis beinhaltet zudem die Ersatzlieferung von Pflastersteinen und die Regulierung des Frostschutzes unter der Pflasterfläche.

Durch die Reduzierung der m<sup>2</sup> Preise kann die Firma ein kostengünstiges Angebot unterbreiten.

Im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht wird empfohlen diese Beschädigungen beheben zu lassen.

Die weiteren Beschädigungen der Oppenheimer Straße Richtung Friesenheimer Weg sollten im nächsten Jahr berücksichtigt werden und ebenfalls behoben werden.

Die Vorsitzende erklärt, dass es sich in der Oppenheimer Straße um den 1. Bauabschnitt handele, da der gesamte Bürgersteig ab dem Anwesen Bender bis zum Anwesen Held betroffen sei.

Während der Beratung erklärt die Vorsitzende, dass die Schäden vermutlich durch einen Versorgungsträger verursacht wurden, dies aber nicht mehr recherchierbar sei und außerdem verjährt. Somit müsse die Gemeinde die Kosten tragen. Eine Überprüfung der Rohre durch das Abwasserwerk fände noch statt.

Nach weiterer Beratung ergeht folgender **Beschluss**:

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Königernheim beschließt im Rahmen der Straßenunterhaltung und der Verkehrssicherungspflicht über die Sanierung des Gehweges in der Oppenheimer Straße zum Angebotspreis der Firma Hebau, Mainz über circa 6.500 € netto.

Die Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

7. Beratung und Beschlussfassung zur rückwirkenden Inkraftsetzung von Bebauungsplänen;  
hier: "Im Osterberg I"; "Am Hüttenpfad"
- 

Durch Verfahrensfehler der Vergangenheit, in der formellen Abfolge eines Bebauungsplanverfahrens, sind die o. g. Bebauungspläne nicht ausgefertigt.

Die korrekte Abfolge muss immer lauten:

1. Satzungsbeschluss der Gemeinde/ Stadt,
2. Genehmigung/ Verfügung durch die Kreisverwaltung
3. Ausfertigung der Gemeinde/ Stadt (durch Unterschrift des Bürgermeisters)
4. Ortsübliche Bekanntmachung (= Inkraftsetzung)

Ist diese Reihenfolge nicht eingehalten worden kann das Verfahren, gem. § 214 Abs. 4 BauGB durch erneute Ausfertigung und ortsüblicher Bekanntmachung rückwirkend zum Datum der ersten Inkraftsetzung geheilt werden.

Da die erste Inkraftsetzung der o. g. Bebauungspläne schon sehr lange zurückliegt, empfiehlt die Abteilung „Bauliche Infrastruktur“ der Verbandsgemeinde Nierstein-Oppenheim in Abstimmung mit der Kreisverwaltung Mainz-Bingen Abteilung „Bauen und Umwelt“, dass der Gemeinderat einen Bestätigungsbeschluss fasst, dass auch weiterhin an den Bebauungsplänen „Im Osterberg I“ und „Am Hüttenpfad“, festgehalten wird.

Die Vorsitzende erläutert, dass das alte Neubaugebiet Hüttenpfad genannt wird.

Nach Beratung ergeht folgender **Beschluss**:

Der Gemeinderat Königernheim beschließt, dass an den Bebauungsplänen unverändert festgehalten wird und stimmt einer rückwirkenden Inkraftsetzung zu.

Abstimmungsergebnis: einstimmig mit 1 Enthaltung

8. Flächennutzungsplan 2020 - Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
- 

Die Vorsitzende fasst zusammen, dass ursprünglich 1 ha hinter der Feuerwehr und 0,06 ha im Bereich Kirchgasse angemeldet waren. Eine spätere Erhöhung im Bereich Kirchgasse auf 0,6 ha sei abgelehnt worden, da Königernheim kein Entwicklungspotential habe. Sie erläutert, dass jeder Quadratmeter geprüft werde, da innerhalb der VG nur beschränkte Fläche ausgeweitet werden könne.

Nach mehreren Gesprächen mit der Kreisverwaltung habe man vorgeschlagen, die 0,6 ha in der Kirchgasse zu genehmigen, wenn hinter der Feuerwehr entsprechend Fläche abgezogen werde. Schließlich habe man sich darauf geeinigt, die Fläche in der Kirchgasse auf 0,06 ha zu belassen, da möglicherweise die Erweiterung auf 0,6 ha wegen der Hochwasserlinie nicht genehmigt werden würde.

Die Vorsitzende führt aus, dass es sich anbiete, das 600 m<sup>2</sup> große Grundstücke gegenüber von Bunn-Torner mit in den Flächennutzungsplan aufzunehmen, somit habe man eine Abrundung und keine hohen Erschließungskosten in der Kirchgasse. Den Hektar Fläche hinter der Feuerwehr Richtung L 425 habe man gelassen, um einen Anschluss für eine Erschließungsstraße zu bauen.

Die Vorsitzende kritisiert im Bericht zum Flächennutzungsplan die Darstellung der Kita und wünscht eine Änderung, da seit 2 Jahren eine Krippe in Köngernheim vorhanden sei, die nicht aufgeführt sei.

Weiter seien die Plätze, die in Krippe und Kita zur Verfügung gestellt würden, nicht auf dem neuesten Stand.

Die Vorsitzende führt aus, dass auch die Sickingenhalle im Bericht nicht aufgeführt sei, außerdem fehle die Sonderfläche Wind auf dem Plan.

Auf die Frage der Vorsitzenden an Herrn Held, wann der Flächennutzungsplan ungefähr zum Tragen kommen könne, antwortet er, dass zurzeit in den einzelnen Kommunen darüber beraten werde und dieser möglicherweise noch vor der Sommerpause beschlossen werden könne.

Herr Grubert weist auf eine ungünstige geologische Situation im westlichen großen Baugebiet hin, wo Rupelton anstehe, ein tonhaltiges Wasser stauendes Gestein, dass eine Versickerung des Oberflächenwassers ohne technische Mittel nicht zulasse. Er schlägt vor, schon auf die Problematik in diesem Gebiet hinzuweisen, damit dies später beim Erstellen des Bebauungsplanes berücksichtigt werde.

Die Vorsitzende erläutert, dass dieses Problem ebenfalls an Wirtschaftswegen anstehe und man dort eventuell Biotope anlegen könne.

Nach weiterer Beratung ergeht folgender **Beschluss**:

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Köngernheim stimmt dem vorgelegten Flächennutzungsplan 2020 einstimmig zu.

## 9. Ausbau von Wirtschaftswegen

---

Die Vorsitzende berichtet, dass der Wirtschaftsweg bis zu den im Baugebiet befindlichen Windrädern komplett von der Fa. G.A.I.A. gebaut werde. Sie erklärt, dass die Jagdgenossenschaft darum gebeten habe, prüfen zu lassen, ob der Weg hinter den Windrädern ebenfalls mit einer Bitumendecke versehen werden könne.

Die Vorsitzende führt aus, dass die Jagdgenossenschaft sich ein Preislimit von 20.000,00 € gesetzt habe, der Gemeinde keine Kosten entstünden, sie aber als Eigentümer die Entscheidung treffen müsse.

Weiter erklärt sie, dass ein Ortstermin mit Herrn Becker-Theilig nicht zustande kam, da dieser krank war und auch Herr Horter noch keine Rückmeldung von einer Alternativfirma bekommen habe.

Die Vorsitzende führt aus, dass sie versuchen werde, in der kommenden Woche einen neuen Termin mit Herrn Becker-Theilig zu bekommen.

Nach Beratung ergeht folgender **Beschluss**:

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Köngernheim stimmt dem Vorhaben der Jagdgenossenschaft zum weiteren Ausbau des Wirtschaftsweges zu.

Abstimmungsergebnis: einstimmig mit 1 Enthaltung

10. Beratung und Beschlussfassung über die 2. Änderung der Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege
- 

Die Vorsitzende berichtet, dass vorhandene Wirtschaftswege annektiert werden, um dadurch eigene Felder zu erweitern.

Sie erläutert ausführlich die Beschlussvorlage:

Die Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege der Gemeinde Köngernheim in der Fassung der 1. Änderung vom 1. Juli 1980 regelt in § 9 Abs. 2, Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- DM (= 511,29 €) ahnden zu können.

Mit dieser Änderung können Ordnungswidrigkeiten bis zu einer Höhe von 5.000,- € geahndet werden.

### **Auszug aus der Gemeindeordnung**

§ 24 Abs. 5 GemO:

„(5) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot der Satzung oder einer auf Grund einer solchen Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, soweit die Satzung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist. Die Verweisung ist nicht erforderlich, soweit die Satzung vor dem 1. Januar 1969 erlassen worden ist. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Gemeindeverwaltung.“



Die Vorsitzende verliest Teile der Satzung, die Wirtschaftswege und Pflichten der Benutzer betreffen.

Nach Beratung ergeht folgender **Beschluss**:

Der Gemeinderat beschließt die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Nutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

11. Antrag der KLK-Fraktion zur Beteiligung an den Anpacktagen des EWR

---

Herr Wohlmuth trägt den Antrag vor. Dieser ist dem Protokoll als Anlage beigelegt.

Die Vorsitzende bittet den Gemeinderat der Ortsgemeinde Köngernheim um Zustimmung zum vorgetragenen Antrag der KLK-Fraktion.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

12. Bebauungsplan Mommenheim "Auf der Schanz";  
hier: Beteiligung Träger öffentlicher Belange

---

Die Vorsitzende erklärt, dass dieser TOP den Abriss und Neubau der ehemaligen Elefantenhalle betreffe (Schneider bei Eisdiele).

Sie bittet die Fraktionen um Zustimmung.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

13. Mitteilungen

---

Die Vorsitzende informiert zu folgenden Themen:

- **Hallendach Photovoltaikanlage**  
Angebote werden zurzeit eingeholt.
  
- **Förderung des landwirtschaftlichen Wegebaus**  
Maßnahmen nach dem Flurbereinigungsgesetz waren angemeldet, wurden aber nicht bewilligt.
  
- **Haushalt genehmigt** seitens der Kommunalaufsicht  
Die Vorsitzende berichtet, dass ein Fehler im Vorbericht und die Personalsituation in der Kita beanstandet wurde, was mittlerweile hinfällig sei.  
Sie erklärt weiter, dass seit Jahren bemängelt werde, dass die innere Verrechnung nicht im Laufe des Jahres, sondern erst am Ende gebucht werde. Sie führt aus, dass dies verwaltungstechnisch nicht so einfach sei.  
Weiter werde der Gemeindearbeiter jetzt im Bauhof gebucht und nicht mehr in der Verwaltung.
  
- **Krippe und Kita**

Personalkostenzuschuss für Krippe:	64.280,00 €
Anteil Jugendamt: ungefähr	64.000,00 €
Personalkostenzuschuss für Kita:	355.760,00 €
Anteil Jugendamt: ungefähr	349.000,00 €
Zusatzpersonal:	4.875,00 €
  
- **Baugebiet Nonnenwiese**  
Die Vorsitzende erklärt, dass die gelben Markierungen angebracht und Spielstraßenschilder aufgestellt wurden.  
Sie informiert, dass Spielstraße automatisch bedeute, dass das Parken nur in gekennzeichneten Flächen erlaubt sei, was nicht allgemein bekannt sei und deshalb im Ortsanzeiger veröffentlicht werden solle.  
Nach der dreimonatigen Testphase mit Geschwindigkeitsmessungen werde erneut eine Anwohnerversammlung stattfinden.
  
- **Hundetoiletten** kommen nach Königernheim laut Herrn Penzer, sobald der VG-Haushalt genehmigt und rechtskräftig sei.
  
- **TVK** hat im Rahmen des Ehrenamtsprojektes einen geänderten Antrag eingereicht.
  
- **Kerb** Kerbeeröffnung am Kerbefreitag, den 09. April 2010 auf 19:00 Uhr verlegt in der Sickingenhalle  
Neuerung: Kerbeabend mit Tanzgruppen, Chor, Musikfreunden, Kerbebaum, Königernheimer Quiz mit Preisen und Essen und Trinken.
  
- **Brücken über Selz und Goldbach**  
Eine diesbezügliche Anfrage der SPD im Rahmen der Haushaltsberatung wurde im Ausschuss geklärt.

- **Gewässerschau** Gewässer 3. Ordnung stattgefunden am Mittwoch, 10.03.2010  
Die Vorsitzende berichtet hierzu, dass der Wirtschaftsweg vor den Häusern auf der Nonnenwiese freigeräumt werden musste.
- **Sprachförderung** in Kita

#### 14. Anfragen

---

Herr Dietz fragt an, wer für die Reparaturen in der Bahnhofstraße zuständig sei.  
Die Vorsitzende antwortet, dass die Gemeinde zuständig sei, vorab aber vom Wasserwerk geklärt werden müsse, ob ein Wasserschaden vorliege.

Herr Dietz fragt weiter an, ob es Neuigkeiten wegen der Treppe gebe, die auf einem Feldweg stehe und gibt der Vorsitzenden ein Foto der Treppe.  
Die Vorsitzende erklärt, dass sie sich um die Angelegenheit kümmern werde.

Herr Wohlmuth bemerkt, dass die Straßenbeleuchtung morgens sehr lange brenne.  
Die Vorsitzende erklärt, dass sie am nächsten Tag mit den Verantwortlichen telefonieren werde.

Herr Domke bemängelt, dass der Weg am Osterberg hoch zum Teil zugewachsen sei von Sträuchern und auch Baumaterial dort lagere.  
Frau Horter ergänzt, dass dort auch Gartenabfall ausgekippt werde.  
Die Vorsitzende erklärt, dass die Randanlieger ein Schreiben der Gemeinde diesbezüglich erhalten sollen.

Herr Schuck fragt an, ob es Neuigkeiten bezüglich des zusammengezimmerten Carports gebe.  
Die Vorsitzende antwortet, dass dieser Carport laut Kreisverwaltung statthaft sei.

Herr Dietz weist auf eine Stelle am Osterberg hin, wo das Oberflächenwasser auf den Wirtschaftsweg abläuft.

#### 15. Einwohnerfragestunde

---

Frau Sprang weist darauf hin, dass die Schnittzeiten für Sträucher am 31.03.2010 zu Ende gehen.

Frau Lavigne bemerkt, dass sich das Erscheinungsbild in Köngernheim in letzter Zeit in Bezug auf Ablagerungen und Müll verbessert habe, sie weist aber weiter auf ein Feld an der Grenze zu Udenheim hin, wo Müll abgelagert werde.

Die Vorsitzende erklärt, dass dort zum Teil auch Ratten aktiv seien und sie mit ihrem Kollegen darüber sprechen wolle.

Frau Lavigne fragt weiter an, wer die Verunreinigungen der Selz beseitige.

Die Vorsitzende antwortet, dass der Selztalverband dafür zuständig sei, wenn in Ortsnähe Verunreinigungen wären. Sie erkundigt sich weiter nach der genauen Position.

Frau Lavigne antwortet, dass der Müll Richtung Friesenheim in der Selz läge.

Weiter erkundigt sich Frau Lavigne nach Neuerungen in der Bahnhofstraße. Sie führt aus, dass dort im Kurvenbereich geparkt werde und Bus und Lkw nicht aneinander vorbei kämen. Außerdem sei es dort laut und unerträglich.

Die Vorsitzende antwortet, dass Parken in Kurvenbereichen nicht erlaubt sei. Sie führt aus, dass das auch ohne Schild gelte und deshalb ein Parkverbotsschild überflüssig sei. Als Lösungsmöglichkeit des Problems schlägt die Vorsitzende vor, Parkbuchten an den Stellen auszuweisen, die den Verkehr im Kurvenbereich nicht beeinträchtigen. Die Vorsitzende erklärt weiter, dass diese Problematik sich verstärke, wenn die Straußwirtschaft geöffnet sei und zu Zeiten des Gottesdienstes.

Nach allgemeiner Diskussion erklärt die Vorsitzende, die Bahnhofstraße sei kein reines Wohngebiet, sondern eine Kreisstraße, wo andere Bedingungen gelten.

Die Vorsitzende

(Jutta Hoff)  
Ortsbürgermeisterin

Die Schriftführerin

(Karin Reifschläger)